Unverletzlichkeit der Wohnung inviolabilidad (del domicilio o vivienda)

GG 13- (1) Die Wohnung ist unverletzlich. [invulnerable]

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

**Durchsuchung**: cacheo, registro – inspección domiciliaria.

**Wohnung:** "Wohnung im Sinne des Art. 13 GG ist allein die räumliche Privatsphäre. Das Grundrecht normiert für die öffentliche Gewalt ein grundsätzliches Verbot des Eindringens in die Wohnung oder des Verweilens darin gegen den Willen des Wohnungsinhabers. Dazu gehören etwa der Einbau von Abhörgeräten und ihre Benutzung in der Wohnung, nicht aber Erhebungen und die Einholung von Auskünften, die ohne Eindringen oder Verweilen in der Wohnung vorgenommen werden können. (BVerfG) [jurisprudencia del Tribunal constitucional federal]

*(siguen incisos sobre medios técnicos autorizados para registrar hechos ilícitos que se desarrollen en el interior de un domicilio)*

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

**Raumnot**: lack of space, insuficiencia de espacio, Mangel an zur Verfügung stehendem Raum, Platz. **Durchsuchung:**[Durchforschung](http://www.duden.de/rechtschreibung/Durchforschung), [Durchmusterung](http://www.duden.de/rechtschreibung/Durchmusterung_Betonung_auf_durch), [Razzia](http://www.duden.de/rechtschreibung/Razzia), [Revision](http://www.duden.de/rechtschreibung/Revision), [Suchung](http://www.duden.de/rechtschreibung/Suchung), [Untersuchung](http://www.duden.de/rechtschreibung/Untersuchung), [Visitation](http://www.duden.de/rechtschreibung/Visitation); (österreichisch “Perlustration”). –

**StPO § 102** - Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

**Täter**: autor - **Teilnehmer**: partícipe – **Straftat**: hecho o acto punible -

**Strafvereitelung** [**encubrimiento** o bien **obstaculización de la punición**] .§**258 StGB**